

BGE 10 I 145

Bundesgericht (BGE), 1884-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_10_I_145

FR: ATF 10 I 145

IT: DTF 10 I 145

Volltext

25. Urtheil vom 25. Januar 1884 in Sachen Schwarz & Cie. gegen Faust & Cie. A. Die Firma Schwarz und Cie. in Bozen ist Gläubigerin der Kollektivgesellschaft Faust & Cie. in Zofingen aus zwei Wechseln über 1894 Fr. 20 Cts. und 2188 Fr. 20 Cts. nebst Zins und Kosten. Nachdem die schuldnerische nachher in Konkurs gefallene Gesellschaft erfolglos ausgetrieben worden war, leitete die Firma Schwarz & Cie. gegen die beiden Theilhaber derselben Johannes Faust und I. Pfister persönlich, die wechselrechtliche Betreuung ein. Johannes Faust bestritt die Zulässigkeit der wechselrechtlichen Betreuung und es wurde wirklich durch Entscheidung der Justizdirektion des Kantons Aargau vom 1. November 1883 die eingeleitete Wechselbetreuung aufgehoben, weil I. Faust und J. Pfister im Handelsregister nicht eingetragen seien und somit die gesetzlichen Vorschriften über Wechselexekution auf sie keine Anwendung finden; eingetragen sei nur die Kollektivgesellschaft Faust & Cie. gewesen und diese sei in Folge des eingetretenen Konkurses aufgelöst und im Handelsregister gelöscht worden. Diese Entscheidung wurde vom Regierungsrathe des Kantons Aargau am 28. November 1883 bestätigt. B. Nunmehr ergriff die Firma Schwarz & Cie. den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit der Behauptung, die angefochtene Entscheidung verletze den Art. 720 des eidgenössischen Obligationenrechtes, da nach diesem Artikel auch die Theilhaber einer Kollektivgesellschaft persönlich der Wechselstrenge unterworfen seien und es für die Zulässigkeit der Wechselexekution nicht darauf ankomme, ob Jemand zur Zeit der Einleitung der Betreuung, sondern ob er zur Zeit der Uebernahme der Wechselobligation im Handelsregister eingetragen gewesen sei. Eventuell, für den Fall, daß das Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege als unzulässig erachten sollte, erklärt die Rekurrentin die Weiterziehung an das Bundesgericht gemäß Art. 29 und 30 des citirten Bundesgesetzes. Sie stellt X — 1884

den Antrag: Es seien in Aufhebung des Entscheides des aargauischen Regierungsrathes vom 28. November 1883 die vom Tit. Bezirksamt Zofingen am 11. Oktober 1883 ertheilten Wechselvollstreckungsbewilligungen zu bestätigen, unter Kostenfolge. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Es muß vorab von Amtswegen geprüft werden, ob in casu eine Beschwerde an das Bundesgericht überhaupt statthaft sei. 2. Was nun den in erster Linie von der Rekurrentin eingelegten staatsrechtlichen Rekurs gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege anbelangt, so ist derselbe als unzulässig zu erachten. Denn die Beschwerde rügt, daß in einem privatrechtlichen Verfahren, d. h. im Vollstreckungsverfahren für eine eivilrechtliche Forderung, eine Bestimmung des eidgenössischen Obligationenrechtes unrichtig angewendet worden sei. Nun ist aber wegen unrichtiger Anwendung privatrechtlicher Bestimmungen des eidgenössischen Rechts im Civilprozesse und Vollstreckungsverfahren ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht nicht statthaft; es ist vielmehr in dieser Richtung nur die

civilrechtliche Weiterziehung nach Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege unter den dort angegebenen Voraussetzungen zulässig (s. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Baumgartner, vom 23. Juli 1883, Erw. 1; in Sachen Schärer & Cie., vom 27. Oktober 1883, Erw. 5). Denn der Wille des eidgenössischen Gesetzgebers ging offenbar dahin, das Bundesgericht rücksichtlich der Anwendung des eidgenössischen Privatrechtes im Civilprozeesse und Vollstreckungsverfahren lediglich als Oberinstanz gegenüber kantonalgerichtlichen Endurtheilen in Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Streitwerth 3000 Fr. übersteigt, einzusetzen, wogegen irgendwelche weitergehende Kompetenz desselben, sei es gegenüber von gerichtlichen Endurtheilen in Streitigkeiten von geringerem Streitwerthe, sei es gegenüber von richterlichen oder administrativen Verfügungen im Vollstreckungsverfahren und dergleichen nicht begründet werden wollte. 3. Die eventuell eingelegte Weiterziehung gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ist ebenfalls unzulässig, da die Beschwerde sich nicht gegen ein gerichtliches Endurtheil richtet. Da es sonach an einem in casu zutreffenden gesetzlichen Rechtsmittel fehlt, so kann das Bundesgericht wegen mangelnder Kompetenz auf die Beschwerde nicht eintreten, obschon durchaus nicht zu verkennen ist, daß für Fälle der vorliegenden Art ein Rechtsmittel, wodurch dem Bundesgericht die Möglichkeit des Einschreitens zu Aufrechterhaltung der einheitlichen Anwendung des eidgenössischen Rechtes gegeben würde, zweckmäßig, ja nothwendig wäre. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.